



**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3

54290 T r i e r

Stand: 09.02.2017

## ***I N F O R M A T I O N E N***

### **Lehrerin und Lehrer für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz**

#### **1. Das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis**

An den Berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz wird neben dem allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht auch fachpraktischer Unterricht erteilt. Im Rahmen dieses fachpraktischen Unterrichts sollen die Schülerinnen und Schüler Berufsqualifikationen oder Teilqualifikationen erwerben.

Dieser Unterricht wird von dafür ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern, den Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis, erteilt.

Den Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen wird der Unterricht in den fachpraktischen Fächern übertragen, die ihrer Berufsrichtung entsprechen. Sie erteilen selbstständigen Unterricht zur Vermittlung von Fertigkeiten für die praktische Grund- und Fachbildung und wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von Demonstrationen und Versuchen im Rahmen oder als Ergänzung des berufsbezogenen theoretischen Unterrichts, ferner verwalten und betreuen sie Werkstätten und Werkstatteinrichtungen.

Das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis setzt daher eine qualifizierte Berufsausbildung sowie eine praktische Tätigkeit und eine pädagogische Ausbildung voraus.

## **2. Wer kann Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis werden?**

Zur pädagogischen Ausbildung für das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen kann zugelassen werden, wer

- a) eine Berufsausbildung und eine für die als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis angestrebte berufliche Fachrichtung geeignete Fachschulausbildung abgeschlossen hat oder
- b) eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine für die als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis angestrebte berufliche Fachrichtung geeignete Meisterprüfung bestanden oder
- c) eine gleichwertige Ausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen hat und

danach mindestens zwei Jahre lang eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes ausgeübt hat.

Die hauptberufliche Tätigkeit muss

- 1. fachlich an die Fachschulausbildung nach a) oder die Meisterprüfung nach b) anknüpfen sowie den fachlichen Anforderungen entsprechen und
- 2. im Hinblick auf die Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen haben.

Der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit ist nicht erforderlich, soweit eine Ausbildung in einem Pflegeberuf mit anschließender staatlich anerkannter Weiterbildungsmaßnahme in diesem Beruf oder die staatlichen Prüfungen für die Lehrerinnen und Lehrer der Textverarbeitung und der Büropraxis erfolgreich abgeschlossen wurden.

In Fachgebieten, in denen es eine Fachschulausbildung oder Meisterprüfung nicht gibt, wird die Befähigung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis durch eine in diesem Fachgebiet abgeschlossene Berufsausbildung und eine entsprechende sechsjährige hauptberufliche Tätigkeit erworben.

## **3. Wie kann man Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen werden?**

Die Ausbildung (Pädagogische Ausbildung) zur Lehrerin oder zum Lehrer für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen dauert achtzehn Monate. Sie wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur - Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen - geleitet.

Während der pädagogischen Ausbildung wird die Bewerberin/der Bewerber in den Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers für Fachpraxis eingeführt und mit den Zielen und dem Bildungsauftrag der Berufsbildenden Schulen sowie insbesondere mit der Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer, in denen später unterrichtet werden soll, vertraut gemacht.

Die Bewerberin/der Bewerber wird theoretisch und praktisch ausgebildet.

Die theoretische Ausbildung erfolgt an einem staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen.

Die Standorte für die Studienseminare sind Speyer (mit Teildienststelle Kaiserslautern), Mainz, Neuwied oder Trier.

Die praktische Ausbildung erfolgt an einer Ausbildungsschule durch Hospitationen, Ausbildungsunterricht, aber auch durch eigenverantwortlichen Unterricht.

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab (Pädagogische Prüfung für das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen).

Sie besteht aus einem

- praktischen (1 Lehrprobe) und
- mündlichen Teil.

#### **4. Beschäftigungsmöglichkeiten der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis**

Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis können nur in den Berufsbereichen ausgebildet werden, in denen an den Berufsbildenden Schulen fachpraktische Fächer unterrichtet werden.

Informationen über das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis erteilen die Berufsbildenden Schulen und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier, Koblenz oder Neustadt.

#### **5. Bewerbung und pädagogische Ausbildung**

Bei entsprechendem Bedarf werden Ausbildungsstellen im Internet ausgeschrieben.

Eine Bewerbung zur Übernahme in die pädagogische Ausbildung für das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen ist dann bei den jeweiligen Schul-

aufsichtsbehörden der Aufsichtsbezirke in Trier, Koblenz oder Neustadt einzureichen, in deren Aufsichtsbereich die Stellen ausgeschrieben sind.

Eine Bewerbung muss schriftlich erfolgen. Die Schulbehörde prüft die Voraussetzungen für die Einstellung in die pädagogische Ausbildung, entscheidet über die Zulassung und weist die Ausbildungsschule und den entsprechenden Seminarplatz zu.

Der Bewerbung sind die üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Foto und Nachweise über die Qualifikation, ggf. Nachweis einer Behinderung) beizufügen (vgl. Anlagen).

Der Seminarplatz, an dem die pädagogische Ausbildung erfolgt, wird an einem Staatlichen Studienseminaren für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen in Mainz, Neuwied, Trier oder Speyer (mit Teildienststelle in Kaiserslautern) zur Verfügung gestellt.

Die Einstellungen zur pädagogischen Ausbildung erfolgen in der Regel zum 1. Mai oder zum 1. November eines Jahres.

## **6. Besoldung**

Die Beschäftigung während der Ausbildungszeit erfolgt als Lehrkraft im Beschäftigungsverhältnis (Entgeltgruppe 9).

Die Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis sind in der Laufbahn des gehobenen Dienstes als Beamte in Besoldungsgruppe A 10 Landesbesoldungsordnung eingestuft. Bei achtjähriger Lehrtätigkeit nach der Ausbildung oder vierjähriger Dienstzeit nach Ablauf der Probezeit als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis ist eine Einstufung in Besoldungsgruppe A 11 möglich.

Hat die Bewerberin/der Bewerber nach Abschluss der Ausbildung das 45. Lebensjahr überschritten, kann eine Einstellung als Lehrkraft im Beschäftigungsverhältnis (Entgeltgruppe 9) erfolgen. Die Höchstaltersgrenze erhöht sich für Schwerbehinderte Menschen um drei Jahre.

## **7. Aufstiegsmöglichkeiten**

Ausgebildete Lehrkräfte für Fachpraxis, die über mehrjährige Berufserfahrung an berufsbildenden Schulen verfügen, haben die Möglichkeit nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer Fachhochschule in ihrem Berufsfeld als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer eingesetzt zu werden.

Eine Ernennung erfolgt in diesen Fällen unter den Voraussetzungen, dass die Bewerberin/der Bewerber

1. eine Dienstzeit (§ 30 Laufbahnverordnung) von mindestens vier Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A zurückgelegt,

2. ein Hochschulstudium mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LBG) in dem betreffenden Berufsfeld der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis erfolgreich abgeschlossen hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen kann  
**und**
3. aufgrund eines Unterrichtsbesuchs und eines Prüfungsgesprächs von der Schulbehörde die Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen zuerkannt bekommen hat.

Darüber hinaus können ausgebildeten Lehrkräften für Fachpraxis, die durch ihre Tätigkeit an berufsbildenden Schulen über langjährige Erfahrungen verfügen, ohne Ableistung des entsprechenden Vorbereitungsdienstes die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Laufbahn des höheren Dienstes) erwerben. Dieser Laufbahnwechsel erfolgt unter den Voraussetzungen, dass die Bewerberin/der Bewerber

1. eine Dienstzeit (§ 30 Laufbahnverordnung) von mindestens acht Jahren, davon mindestens vier Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A zurückgelegt,
2. ein Hochschulstudium (§ 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LBG) in dem betreffenden Berufsfeld der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis erfolgreich abgeschlossen  
**und**
3. aufgrund eines Unterrichtsbesuchs und eines Prüfungsgesprächs von der Schulbehörde die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zuerkannt bekommen hat.

## **8. Rechtliche Grundlagen**

Die Durchführung der pädagogischen Prüfung für das Lehramt der Lehrerin bzw. des Lehrers für Fachpraxis richtet sich nach der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16.09.2013 (GVBl. S. 372; Berichtigung GVBl. 2014 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Durchführung des Einstellungsverfahrens richtet sich nach § 18 des Landesbeamtengesetzes (LBG) i.V.m. § 11 der Schullaufbahnverordnung (SchulLbVO) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die pädagogische Ausbildung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 21.10.2013 (Amtsblatt S. 328) in der jeweils gültigen Fassung.

## 9. Auskunft

Weitere Auskünfte können Sie unter nachfolgenden Telefonnummern erhalten:

Trier            Tel.: 0651 / 9494 398 Frau Kebig  
                    FAX: 0651 / 9494 77 398  
                    mailto: [Marie-Luise.Kebig@add.rlp.de](mailto:Marie-Luise.Kebig@add.rlp.de)

Koblenz        Tel.: 0261 / 4932 39448 Herr Mohr  
                    mailto: [Hans-Juergen.Mohr@add.rlp.de](mailto:Hans-Juergen.Mohr@add.rlp.de)

Neustadt        Tel.: 06321 / 99 2307 Frau Risser  
                    FAX: 06321 / 99 3 2307  
                    mailto: [Margit.Risser@addnw.rlp.de](mailto:Margit.Risser@addnw.rlp.de)

## Anlage 1: **Übersicht der einzureichenden Bewerbungsunterlagen**

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Unterlagen vollständig sind.

**Verwenden Sie zur Vorlage Ihrer Bewerbungsunterlagen keine Klarsichtfolien oder Hefter.** Sie können die Unterlagen jedoch mit einem Heftrücken versehen.

Die Bewerbung muss schriftlich erfolgen. Folgende weitere Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung im Einzelnen erforderlich:

1. ein Passbild aus neuester Zeit (Name bitte auf der Rückseite vermerken; zwei weitere Passbilder sind bei Dienstantritt im Seminar vorzulegen),
2. lückenloser, eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
3. ggf. Nachweis über Wehr-, Zivildienst, Entwicklungshelfertätigkeit, freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr,
4. ggf. Nachweis über Behinderung,
5. ggf. entsprechendes Schulabschlusszeugnis,
6. ggf. Berufsschulabschlusszeugnis,
7. ggf. Gesellenbrief / Kaufmannsgehilfenbrief,
8. ggf. Meisterbrief und -zeugnis oder vergleichbare Weiterbildungsabschlüsse,
9. Nachweis(e) über die mindestens zwei- bzw. sechsjährige berufspraktische Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes.
10. [Erklärung über Beschäftigungszeiten/Jahrespraktika zur Stufenfestsetzung nach § 16 TV-L.](#)

Sofern eine Einstellung in die pädagogische Ausbildung erfolgen kann, werden die Bewerberinnen und Bewerber zur gegebenen Zeit zur Abgabe einer **ärztlichen Bescheinigung** oder eines **amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses** und eines **erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** aufgefordert.